

Nr: MWRE000759900

VG Hamburg 6. Kammer, Urteil vom 15. Juli 1998, Az: 6 VG 3168/97

BNatSchG § 1 Abs 3, WHG § 1 Abs 1 Nr 1, WHG § 1 Abs 2, WasG HA § 1 Abs 2 Nr 3, PflSchG § 8 Fassung: 14. Mai 1998, PflSchG § 6a Abs 1 S 1 Fassung: 14. Mai 1998, GG Art 14 Abs 1

Naturschutzverordnung - zum Verwendungsverbot für Pestizide; zum Gewässerbegriff im Pflanzenschutzrecht

Orientierungssatz

1. Einzelfall eines in einer Naturschutzverordnung enthaltenen pauschalen Verbots der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Naturschutzgebiet; hier: Verstoß gegen die Landwirtschaftsklausel in BNatSchG § 1 Abs 3 verneint. Weiterhin liegt keine Verletzung des Grundrechts auf Eigentum (GG Art 14 Abs 1) vor.
2. Wie aus der Überschrift des PflSchG § 8 (F: 14. Mai 1998) hervorgeht, gibt diese Vorschrift den Ländern Befugnisse nur zu "weitergehenden" Regelungen, als sie im Pflanzenschutzgesetz enthalten sind. Damit ist gerade nicht die Befugnis verbunden, hinter den einheitlichen Mindeststandard des Pflanzenschutzgesetzes zurückzufallen.
3. Würde man die Frage, ob ein Beetgraben ein Gewässer ist oder nicht, davon abhängig machen, ob er in die Regularien des Hamburgischen Wasserrechts einbezogen ist oder nicht, so würde das paradox anmutende Ergebnis erzeugt, daß einige Gräben ein Gewässer in diesem Sinne darstellen, weil sie etwa zugleich die Grenze zweier Grundstücksnachbarn sind und daher nicht unter die Ausnahme des WasG HA § 1 Abs 2 Nr 3 fallen, und einige nicht, weil die Grundstücke an beiden Ufern ein- und demselben Eigentümer gehören. Die Verwirklichung des Schutzzweckes des Pflanzenschutzgesetzes hinge dann von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen ab. Eine derartige Differenzierung liefe aber sowohl dem Schutzzweck des Naturschutzrechtes als auch dem des Pflanzenschutzgesetzes zuwider, die selbstverständlich ungeachtet jeweils bestehender Eigentumsverhältnisse Geltung beanspruchen.

Fundstellen



[Hilfe zur Fundstellenabkürzung](#)

NordÖR 1998, 445-447 (red. Leitsatz und Gründe)

Langtext aus der Datenbank Rechtsprechung der Länder

Tatbestand

Der Kläger möchte auf einem zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb gehörigen Flurstück das Totalherbizid "Roundup" aufbringen, um damit Quecke zu bekämpfen.

Der Kläger ist Landwirt. Er bewirtschaftet rund 83 ha Fläche. Ungefähr 59 ha sind davon im Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen belegen, so auch das streitbefangene, 3,3 ha große und auf rund einem ha mit Quecke befallene Flurstück ... der Gemarkung Kirchwerder. Dieses Flurstück wird seit mehr als 25 Jahren ausschließlich als Grünland genutzt. Zuvor diente es als Ackerland.

Gemäß § 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen vom 24. August 1993 (HmbGVBl. 231) ist Schutzzweck der Naturschutzausweisung die Erhaltung und Entwicklung der überwiegend durch landwirtschaftliche Grünlandnutzung geprägten, weiträumigen und offenen Kulturlandschaft der Elbmarsch der Vierlande mit ihrem engmaschigen Netz ökologisch wertvoller

Gräben, ihren sonstigen Gewässern und ihren feuchten und nassen Wiesen und Weiden wegen ihrer besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie als Lebensstätte der auf diese Lebensräume angewiesenen, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Hierzu gehören insbesondere die am Boden brütenden Wiesenvögel sowie Amphibien, Libellen und die Pflanzenarten des extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes und der Gräben.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 25 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen ist es im Naturschutzgebiet verboten, Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Allerdings sieht § 5 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen vor, daß von dem Verbot im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden können, wenn Grünland in der Vergangenheit zeitweise als Ackerland genutzt wurde und die Durchführung des Verbotes zu einer besonderen betrieblichen Härte führt oder wenn Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes dieses erfordern.

Am 6.9.1993 beantragte der Kläger bei der Beklagten u.a., ihm im Wege einer Ausnahmegenehmigung die Erlaubnis zu erteilen, auf einer Fläche von 1 ha des Flurstückes ... das Pflanzenschutzmittel "Roundup" einzusetzen und die Fläche nach anschließendem Umbruch mit einer Neuansaat zu versehen. Zur Begründung seines Antrages führte der Kläger aus, die mit Quecke verunkrautete Grasnarbe habe einen geringeren Viehfutterwert.

Mit Bescheid vom 18.11.1993 lehnte die Beklagte die Genehmigung für die chemische Abtötung der Grasnarbe mittels "Roundup" ab. Zwar sei die Fläche verqueckt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sei der Einsatz eines Totalherbizides jedoch abzulehnen. Eine solche Anwendung habe insbesondere auf die Vegetation der Gräben negative Auswirkungen. Außerdem sei eine mechanische Queckenbekämpfung eine ökologisch vertretbare Alternative. Dementsprechend werde zwar nicht die beantragte Art der Queckenbekämpfung aber die zeitlich befristete Ackerbrache mit entsprechender mechanischer Mehrfachbearbeitung und anschließender Neuansaat für den Zeitraum bis zum 31.12.1994 genehmigt. Ferner bestünde die Möglichkeit der Verlängerung dieser Genehmigung, falls der Queckenbefall dann noch nicht beseitigt sein sollte.

Mit Schreiben seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 3.12.1993 erhob der Kläger dagegen Widerspruch. Dazu ließ er vortragen, die Versagung der Queckenbekämpfung mit Roundup sei rechtswidrig. Denn nach § 5 Abs. 3 der Verordnung hätte eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden müssen. Im Lichte des [Art. 14 Abs. 1 GG](#) müsse der § 5 Abs. 3 der Verordnung so verstanden werden, daß es sich nicht um eine Ermessens- sondern um eine gebundene Entscheidung der Behörde handele. Zumindest aber dürften Naturschutzgesichtspunkte nicht in die Ermessensentscheidung erneut einfließen, wenn die Tatbestandsmerkmale der Norm erfüllt seien. Im übrigen führe "Roundup" nicht zu schädlichen Umwelteinflüssen. Selbst wenn dem aber so sei, so könne durch die Einhaltung von Schutzzonen, wie es etwa § 5 Abs. 1 Nr. 23 der Verordnung vorsehe, dem Schutzzweck genüge getan werden. Es sei auch schonender für die Umwelt, einmal mit "Roundup" die Quecke nachhaltig zu bekämpfen, als in periodischen Abständen gezwungen zu sein, das Land immer wieder umzubrechen, da mechanische Queckenbekämpfung eine vollständige Beseitigung der Quecke nicht gewährleiste.

Der Kläger ließ im übrigen vortragen, die Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen sei rechtswidrig und damit ungültig. Dies folge bereits daraus, daß die Verordnung sich nicht im Rahmen ihrer Ermächtigungsgrundlage in § 16 HmbNatSchG i.V.m. [§ 13 BNatSchG](#) halte. Nach diesen Regelungen dürften Gebiete nur dann unter Naturschutz gestellt werden, wenn es "erforderlich" sei. Erforderlich sei eine Naturschutzausweisung nur dann, wenn das betreffende Gebiet schutzwürdig und schutzbedürftig sei. Vorliegend fehle es bereits an der Schutzwürdigkeit. Bei dem von der Verordnung erfaßten Gebiet handele es sich um die übliche landwirtschaftlich genutzte Landschaft der Elbmarschen. Erst in den letzten Jahren sei hier aufgrund von Extensivierungsverträgen mit den Landwirten in größerem Umfang Grünland entstanden. Es könne somit nicht - wie § 2 der Verordnung es suggeriere - von einer Prägung der Landschaft durch Grünlandnutzung die Rede sein. Ursprünglich habe es sich um Ackerland gehandelt. Die Wiesen

seien auch nicht - wie § 2 der Verordnung es ausdrücke - "naß und feucht". Seit dem Jahr 1929 seien sie aufgrund des damals installierten Entwässerungssystems vollständig landwirtschaftlich nutzbar. Unzutreffend sei auch, daß der Schutz bestimmter Tierarten nur durch überwiegende Grünlandnutzung gewährleistet sei. Sämtliche der in der Verordnung genannten Tiere hätten sich gerade wegen der jetzigen gemischten landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerbau und Weidewirtschaft) dort heimisch gemacht. Im übrigen gehe die Beklagte selbst von fehlender Schutzwürdigkeit aus, weil sie das ökologisch vergleichbare Gebiet Allermöhe I bis III, das in ihrem Eigentum gestanden habe, als Bauland ausgewiesen und veräußert habe. Außerdem mangele es an einer Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Eine Gefahr für das Ökosystem müsse im Einzelfall belegbar sein und es müsse eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen, daß es zu schädigenden Handlungen komme. Derartiges sei aber bei Unterschutzstellung des Gebietes nicht ersichtlich gewesen. Denn die gegenwärtige Landschaftsstruktur sei gerade durch die jahrzehntelange landwirtschaftliche Nutzung und dem pfleglichen und verantwortungsbewußten Umgang der Landwirte mit der Natur entstanden.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen widerpreche sowohl insgesamt als auch in § 5 Abs. 1 Nr. 25 speziell der Wertung in § 1 Abs. 3 BNatSchG, der bestimme, daß eine ordnungsgemäße Landwirtschaft in der Regel den Zielen des Naturschutzgesetzes diene. Demgegenüber gehe die Verordnung davon aus, daß Ackerbau generell unerwünscht sei. Der § 5 Abs. 1 Nr. 25 der Verordnung verhindere die effektive Grünlandnutzung, zu der die Unkrautbekämpfung untrennbar gehöre.

Ferner stelle § 5 Abs. 1 Nr. 25 der Verordnung einen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG dar. Denn eine Naturschutzverordnung sei zwar eine grundsätzlich zulässige Bestimmung des Inhaltes von Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG. Vorausgesetzt sei aber, daß die Bestimmung nicht - wie hier - in verwirklichte Nutzungen eingreife. Der Kläger nutze das Flurstück als Weideland, was mit zunehmender Verdeckung nicht mehr möglich sei.

Die Verordnung verstöße auch gegen Art. 3 Abs. 1 GG, da sie Ackerflächen und erst kürzlich umgewandelte Ackerflächen in § 5 Abs. 2 Nrn. 12 und 13 der Verordnung anders als Grünland behandle. Insbesondere werde der Kläger dafür bestraft, daß er schon vor langer Zeit und ohne finanziellen Ausgleich sein Land von Acker- in Grünland umgewandelt habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11.10.1995 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus, die Verordnung sei rechtsgültig. Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ergebe sich etwa aus der Bewertungskarte des Artenschutzprogrammes der Umweltbehörde (1990). Danach seien fast alle dortigen Flächen "hochgradig wertvoll" oder "herausragend, von nationaler Bedeutung". Das großflächige Be- und Entwässerungssystem der Gräben beherberge eine Vielzahl von Pflanzenarten der Roten Liste sowie wertvolle Bestände an Molluskeln und eine artenreiche Fischfauna. Dies alles sei bei einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung gefährdet. § 5 Abs. 1 Nr. 25 der Verordnung verstöße nicht gegen höherrangiges Recht. Denn nach § 5 Abs. 3 der Verordnung und § 48 HmbNatSchG sei genügend Spielraum für Ausnahmen und Befreiungen von diesem Verbot gegeben. Die Ungleichbehandlung von Acker- und Grünlandflächen sei gerechtfertigt, weil langjährig als Grünland genutzte Flächen ökologisch höherwertig als Ackerflächen seien und der Schutz der speziellen Grünlandvegetation und -tierwelt das besondere Anliegen der Verordnung sei.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 der Verordnung sei nicht zu erteilen gewesen, da die bloße Versagung der Verwendung von "Roundup" gegenüber dem dem Kläger bereits erlaubten wiederholten Umbrechen der Fläche mit anschließender Neuansaat keine besondere betriebliche Härte darstelle. Nach grober Schätzung erleide der Kläger dadurch einen äußerst geringen Ertragsverlust, nämlich weniger als 1/415 tel des Gesamtertrages seines Betriebes. Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes im Sinne von § 5 Abs. 3 der Verordnung erforderten den Einsatz eines Totalherbizides nicht. Die auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erwünschte Ausbreitung

von Quecke könne mit mechanischen Methoden ausreichend verhindert werden. Die schädlichen Auswirkungen eines Totalherbizides wie "Roundup" für die Organismen der Gewässer und den Boden seien allgemein bekannt. Insbesondere gelte dies für das in Rede stehende Flurstück des Klägers, da es unmittelbar an das vielfach vernetzte Grabensystem der Kirchwerder Wiesen angrenze. Eine Befreiung nach § 48 HmbNatSchG komme aus diesen Gründen ebenfalls nicht in Betracht. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Widerspruchsbescheid verwiesen.

Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Klage. Ergänzend zu den Ausführungen im Widerspruch läßt er vortragen, "Roundup" sei ein außerordentlich schondendes Mittel, das nach der Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung sogar in Naturschutzgebieten gestattet sei. Die mit dem Mittel behandelte Grasnarbe dürfe sogar verfüttert werden. Im übrigen verstöße § 5 Abs. 2 Nr. 25 der Verordnung gegen Art. 14 Abs. 1 GG, weil das Verbot, Pflanzenschutzmittel zu verwenden, zu pauschal sei und in nicht hinreichend differenzierter Weise die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Gebiet regele. Der etwa bezweckte Gewässerschutz könne auch durch die Einhaltung von Randbereichen erreicht werden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 8.11.1995 verwiesen.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, daß der Einsatz des Pflanzenschutzmittels "Roundup" auf dem Flurstück ..., Gemarkung Kirchwerder, genehmigungsfrei ist,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 18.11.1993 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11.10.1995 dem Kläger die Genehmigung zum Einsatz des Pflanzenschutzmittels "Roundup" auf dem Flurstück ..., Gemarkung Kirchwerder, zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zunächst auf die Ausführungen in ihrem Widerspruchsbescheid und trägt ergänzend vor, ausweislich der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels "Roundup" sei dies für Fische, Fischnährtiere und Algen giftig. Deshalb dürfe das Mittel nicht auf Flächen angewendet werden, von denen die Gefahr einer Abschwemmung in Gewässer - insbesondere durch Regen oder Bewässerung - bestehe. In jedem Fall sei ein Mindestabstand von 10 Metern zu Gewässern einzuhalten. Diese anwendungsbeschränkungen gingen auch aus dem Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft hervor. Schon daraus folge, daß das Pflanzenschutzmittel "Roundup" nicht auf dem Flurstück ... angewendet werden dürfe. Das Flurstück sei nämlich nur 20 Meter breit und werde an beiden Längsseiten von Gräben begrenzt. Das Mittel bedrohe die Gräbenfauna auch dann, wenn sie zeitweise - in besonders trockenen Sommern - kein Wasser führen sollten. Denn die dauerhaften Wasserorganismen wie Algen, Schnecken, Muscheln, Wasserkäfer, Würmer, Wasserflöhe u.a. würden sich diesem Prozeß anpassen und in die flachen und kleinen Senken, die trotz des Trockenfallens verblieben, zurückziehen. Zudem würden kurze sommerliche Niederschläge ausreichen, um die Gräben wieder wasserführend werden zu lassen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Schriftsätze vom 11.12.1995 und vom 17.6.1996 verwiesen.

Dazu hat der Kläger mit Schriftsatz vom 15.6.1998 erwideren lassen, die Beetgräben auf der streitgegenständlichen Fläche seien keine Gewässer im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG). Gemäß § 8 PflSchG könne der Landesgesetzgeber

weitere Regelungen treffen. Das Hamburgische Wassergesetz bestimme für Gräben, die der Vorflut von Grundstücken nur eines Eigentümers dienten, daß diese lediglich Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung seien und daher nicht dem Schutz des Wassergesetzes unterlägen. Bei einem allgemeinem Verbot von Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Beetgräben wären alle in den Marschen von Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein arbeitenden Landwirte nachteilig betroffen. Eine Schädigung der streitgegenständlichen Gräben könne durch Auflagen vermieden werden, etwa durch eine Anwendungserlaubnis nur für Zeiten, in denen kein Regen zu erwarten sei. Die Anwendungsbeschränkungen für das Mittel "Roundup" seien zugunsten der Fische erfolgt. Da in den Gräben jedoch keine Fische vorhanden seien, müsse zu ihrem Schutz auch kein Abstand zu Gräben eingehalten werden. Im übrigen seien die Spekulationen der Beklagten über die Auswirkungen auf Nutzorganismen nicht belegt. Nach den Aussagen der Herstellerfirma wirke "Roundup" nicht schädlich für Bienen und Kleinklebewesen im Boden, wie Pilze und Bakterien. Der in "Roundup" enthaltene Wirkstoff Glyphosat sei in seiner Toxizität geringer als Kochsalz. Er werde im Boden nicht herausgeschwemmt und sei innerhalb von 40 Tagen im Boden organisch abgebaut. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 15.6.1998 verwiesen.

Die Sachakten der Beklagten, das "Konzept zur Pflege und Entwicklung schützenswerter Biotope der Vier- und Marschlande" (Schriftenreihe der Umweltbehörde Heft 11, 1985), das "Pflanzensoziologische Gutachten zum geplanten Landschaftsschutzgebiet Vier- und Marschlande" (Grell/Mierwald, November 1990) sowie die Gerichtsakte zum Verfahren 6 VG 2987/95 haben dem Gericht vorgelegen. Auf sie wird ergänzend Bezug genommen. Der Verfahrensbevollmächtigte des Klägers hat Einsicht genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet gemäß § 101 Abs. 2 VwGO im Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung.

Die Klage ist zulässig. Der Kläger hat aber weder mit seinem Hauptantrag (1.) noch mit seinem Hilfsantrag (2.) in der Sache Erfolg. Die vom Kläger erstrebte Feststellung der Genehmigungsfreiheit für die Anwendung von "Roundup" auf dem Flurstück ... kann nicht ergehen, weil zum einen die Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen rechtmäßig und nicht - auch nicht teilweise - ungültig ist (1.1.) und zum anderen, weil sich ein grundsätzliches Anwendungsverbot hier sogar weitergehend aus dem Pflanzenschutzgesetz ergibt (1.2). Der Kläger hat darüber hinaus mit seinem Hilfsantrag in der Sache keinen Erfolg, weil er weder einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 der VO (2.1) noch auf eine Befreiung nach § 48 HmbNatSchG besitzt (2.2).

1.1. Die Verordnung ist gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 des Hamburgischen Gesetzes über die Verkündigungen von Rechtsverordnungen i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen ordnungsgemäß verkündet worden. Sie hält sich in dem von ihrer Ermächtigungsgrundlage abgesteckten Rahmen (1.1.1) und steht auch sonst mit höherrangigem Recht in Einklang (1.1.2 - 1.1.5).

1.1.1 Die angegriffene Verordnung hält sich im Rahmen der materiellrechtlichen Ermächtigungsgrundlage des Hamburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hamburgisches Naturschutzgesetz - HmbNatSchG) vom 2.7.1981 (GVBl. S. 167) mit Änderungen.

Die nach § 15 Abs. 2 HmbNatSchG bestehenden formellen Voraussetzungen, daß nämlich die Verordnung Schutzzweck und Schutzgegenstand sowie die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen Ge- und Verbote bezeichnen muß, sind vorliegend erfüllt.

Ebenfalls erfüllt sind die materiellen Voraussetzungen, unter denen eine Naturschutzverordnung

erlassen werden darf. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HmbNatSchG kann der Senat durch Rechtsverordnung Teile von Natur und Landschaft zum Naturschutzgebiet erklären, wenn ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen u.a. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen oder wildlebender Tierarten (Nr.1) oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit (Nr. 3) erforderlich ist. Die Unterschutzstellung des Gebietes Kirchwerder Wiesen war in diesem Sinne zur Erreichung des Schutzzweckes "erforderlich". Das Gebiet ist nämlich tatsächlich schutzwürdig (a) und schutzbedürftig (b). Eine weitergehende Schrankenfunktion kommt dem Begriff der Erforderlichkeit nicht zu (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.7.1997, NuR 1998, 37 (38), m.w.Nw.).

(a) Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich aus ihrem hochrangigen ökologischen Stellenwert. Dazu hat die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 17.6.1996 (Punkt 7) überzeugende Ausführungen gemacht, denen die Kammer nach Einsicht in das "Konzept zur Pflege und Entwicklung schützenswerter Biotope der Vier- und Marschlande", Schriftenreihe der Umweltbehörde 11/85 und in das Pflanzensoziologische Gutachten zum geplanten Landschaftsschutzgebiet Vier- und Marschlande vom November 1990 der Autoren Grell und Mierwald folgt. Anhaltspunkte dafür, die Richtigkeit der gutachtlichen Feststellungen zu bezweifeln, bestehen nicht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Vortrag der Beklagten verwiesen. Hervorgehoben sei aber, daß auch das hier streitbefangene Flurstück ... nach der Bewertungskarte Nr. 1 zum "Konzept zur Pflege und Entwicklung schützenswerter Biotope der Vier- und Marschlande" die Wertkategorie "hochgradig wertvoll" besitzt.

Die Schutzwürdigkeit des Naturschutzgebietes insgesamt ergibt sich für die Kammer darüber hinaus auch daraus, daß seine Ausdehnung in weiten Bereichen dem Biotoptyp 7 "Niedermoorgraben" in der Darstellung des o.g. Konzeptes (S. 24 f.) entspricht. Dieser Grabentyp tritt - so das o.g. Konzept ausschließlich in Grünland auf, das extensiv genutzt wird. Er ist gekennzeichnet durch eine hohe Bodenfeuchte. Die Röhrrichränder der Gräben sind die Neststandorte für Bekassine und Rotschenkel, die beide auf der Roten Liste der stark gefährdeten Vogelarten stehen. Allein im Biotoptyp "Niedermoorgraben" sind insgesamt 8 Tiere heimisch, die von der Roten Liste erfaßt werden. Darüber hinaus sind hier eine Reihe von seltenen Pflanzen zu finden. Davon sind 28 diesem Konzept zufolge so stark gefährdet, daß sie in der Roten Liste aufgeführt werden. Zusammenfassend heißt es in dem o.g. Konzept: "Für den Artenschutz der Pflanzen ist dieser Biotoptyp der wichtigste der Vier- und Marschlande."

Der Schutzwürdigkeit steht nicht entgegen, daß es sich bei dem geschützten Gebiet - nach dem Vorbringen des Klägers - um die übliche landwirtschaftlich genutzte Landschaft der Elbmarschen handelt, die erst in den letzten Jahren durch zunehmende Grünlandnutzung und Flächenstilllegungen auf der Grundlage von naturschutzrechtlichen Extensivierungsverträgen mit der Beklagten von einer überwiegend zum Ackerbau genutzten Fläche in eine überwiegende Grünlandlandschaft umgewandelt worden ist. Schutzwürdig sind nicht nur ursprüngliche Naturlandschaften, sondern u.U. auch kultivierte Landschaften. Insbesondere können auch solche Gebiete schutzwürdig sein, die erst aufgrund vorgängiger naturschutzrechtlicher Maßnahmen verstärkt zum Lebensraum bedrohter Flora und Fauna geworden sind (VGH Kassel, Beschl. v. 11.3.1994, NuR 94, 395 (397)).

Soweit der Kläger der Beklagten vorwirft, durch die Politik der Grünlandnutzung als Monokultur habe sie selbst dazu beigetragen, daß bestimmte vom Aussterben bedrohte Tierarten, wie etwa die Trauerseeschwalbe, in diesem Gebiet nicht mehr vorkämen, bleibt dieser Vortrag unsubstantiiert und ist im übrigen ohne Belang.

Nicht durchgreifend ist schließlich der Einwand des Klägers, die Wiesen seien - entgegen der Darstellung in § 2 der Verordnung - nicht "feucht und naß", da sie seit 1929 durch Entwässerungsgräben entwässert werden würden und seit dem vollständig landwirtschaftlich nutzbar seien. Dem steht schon entgegen, daß der Biotoptyp "Niedermoorgraben" nach dem o.g. Konzept

über eine hohe Bodenfeuchte verfügt. Der Kläger verkennt aber auch, daß nicht alle für schutzwürdig bewerteten Gegebenheiten eines Naturschutzgebietes auf jeder Fläche des gesamten Gebietes vorhanden sein müssen. Es genügt vielmehr, wenn überhaupt Flächen vorhanden sind, auf die die Beschreibung schutzwürdiger Gegebenheiten in § 2 der Verordnung zutrifft. Diese Voraussetzung ist sicherlich erfüllt, da es "feuchte und nasse" Wiesen, wenn schon möglicherweise nicht auf dem Flurstück ... des Klägers, so doch mindestens im Bereich der Bracks und Weiher, die ebenfalls Bestandteil des Gebietes sind, geben dürfte.

Im übrigen belegen die obigen Ausführungen zur Schutzwürdigkeit, daß gerade das Zusammenspiel von extensiver Grünlandnutzung mit den Biotopen, die die Entwässerungsgräben bilden, die besondere Schutzwürdigkeit dieses Gebietes ausmacht.

Soweit sich der Kläger zum Beleg mangelnder Schutzwürdigkeit des Gebietes auf die Fläche von Allermöhe I bis III beruft, geht er von falschen Tatsachen hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit des Gebietes Allermöhe aus. Dazu hat die Beklagte detailliert und substantiiert in ihrem Schriftsatz vom 17.6.1996 Stellung genommen und dargelegt, daß das Gebiet Allermöhe keineswegs von vergleichbarer hochwertiger ökologischer Qualität war. Davon hat sich die Kammer nach Einsicht in die Bewertungskarte Nr. 1 zum Konzept zur Pflege und Entwicklung schützenswerter Biotope der Vier- und marschlande überzeugt.

(b) Das Gebiet ist auch schutzbedürftig. Die Kammer folgt nicht der Auffassung des Klägers, ein Gebiet sei nur dann schutzbedürftig, wenn konkrete Gefahren für das Ökosystem, einzelne dort lebende Tier- und Pflanzenarten oder seine besondere Schönheit belegbar sind, wenn es mithin eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür gibt, daß es zu Handlungen kommen wird, die das Schutzgebiet schädigen. Sie ist vielmehr der Auffassung, daß ein Schutzbedürfnis schon dann besteht, wenn die Schutzgüter, die die Ausweisung eines Naturschutzgebietes rechtfertigen, jedenfalls abstrakt gefährdet sind. Aus dem Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit läßt sich nicht ableiten, daß nur solche Schutzmaßnahmen ergriffen werden dürfen, die zur Erreichung des Schutzzweckes unabwendlich oder gar zwingend geboten erscheinen. Müßte die zuständige Behörde mit einer Unterschutzstellung solange warten, bis ein Schaden unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist, so würde das mit § 13 Abs. 1 BNatSchG verfolgte Ziel in einer Vielzahl von Fällen verfehlt. Schrankenfunktion hat das Tatbestandsmerkmal der "Erforderlichkeit" im wesentlichen lediglich insofern, als der Gesetzgeber damit zum Ausdruck bringen wollte, daß in den Fällen, in denen ein Gebiet aus naturschutzrechtlicher Sicht besonders schutzwürdig und -bedürftig erscheint, eine Schutzausweisung nur dann in Betracht kommt, wenn sie vernünftigerweise geboten ist. Hierfür reicht schon die abstrakte Gefährdung der Schutzgüter des Naturschutzes aus. Von einer solchen Gefährdung ist auszugehen, wenn ein Schadenseintritt ohne die vorgesehene Maßnahme nicht bloß als entfernte Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist (ebenso BVerwG, Beschlüsse v. 18. 7. 1997 a.a.O., vom 18. 12. 1987 Buchholz 406.401 § 15 BNatSchG Nr. 2, und vom 16. 6. 1988, Buchholz 406.401 § 15 BNatSchG Nr. 5).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem "Konzept zur Pflege und Entwicklung schützenswerter Biotope der Vier- und Marschlande" 11/85, dort insbesondere aus den Ausführungen zum Biotoptyp 7 "Niedermoorgraben" (S. 24/25), dessen Ausdehnung sich mit dem Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen überlappt. Demzufolge besteht ein Niedermoorgraben ausschließlich bei extensiver Grünlandnutzung. Die zu ihm gehörigen sauren, verwahrlosten Gräben sind sehr stark von einer Intensivierung der Landwirtschaft auf den angrenzenden Flächen und von Grabenaushebungen bedroht. Daraus schließt die Kammer, daß ein freies, nur nach landwirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtetes Flächenmanagement mit intensiver Flächennutzung, einschließlich der Verwendung von Totalherbiziden oder Pestiziden, die gerade auf diesen Lebensraum angewiesene Flora und Fauna unvermeidlich beeinträchtigen würde. Insbesondere die hier vom Kläger gewollte Verwendung des Pflanzenschutzmittels "Roundup" vergiftet - laut Gebrauchsanweisung - die in Gewässern lebende Tierwelt. Die Gefahr einer Abschwemmung in Gewässer dürfte in dem engmaschig von Gräben durchzogenen Gebiet nicht von

der Hand zu weisen sein, wie die intensiven Regenfälle gerade dieses Sommers belegen dürften. Damit ist auch die Nahrungsgrundlage der hier lebenden seltenen Vögel bedroht. Der Eintritt von Schäden für die Schutzgüter nach § 2 der Verordnung ist somit - ohne Unterschutzstellung - hinreichend wahrscheinlich.

Soweit der Kläger vorträgt, schutzwürdige Natur sei nicht gefährdet, weil die gegenwärtige Landschaftsstruktur erst durch die gemischt landwirtschaftliche Nutzung entstanden sei, so ist darauf zu verweisen, daß - neben der bloßen Erhaltung - auch Maßnahmen zulässig sind, die dazu bestimmt sind, naturschutzwürdige Gegebenheiten weiter zu verbessern. Diese Sichtweise der Kammer steht im Einklang mit § 12 Abs. 2 BNatSchG, wonach den Gegenstand von Schutzregelungen nicht bloß Pflege-, sondern auch Entwicklungsmaßnahmen bilden können. Sie entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, das im Beschuß vom 13. August 1996 (Buchholz 406.401 § 13 BNatSchG Nr. 2) unter Hinweis auf die unmittelbar als Leitlinien geltenden Vorschriften der §§ 1 und 2 BNatSchG hervorgehoben hat, daß zur Verwirklichung des Naturschutzes nicht lediglich solche Maßnahmen als erforderlich anzusehen sind, die unumgänglich erscheinen, um einen bestehenden Zustand zu erhalten, sondern auch solche, die diesen Zustand verbessern können.

Soweit der Kläger darauf abstellt, die gegenwärtige Landschaftsstruktur sei gerade durch den verantwortungsbewußten Umgang der Landwirte mit der Natur entstanden, die ökologischen Bedürfnissen schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Abschluß von vertraglichen Extensivierungsmaßnahmen freiwillig Rechnung getragen hätten, ist ihm entgegenzuhalten, daß es keinen Vorrang des Vertragsnaturschutzes vor einer förmlichen Unterschutzstellung gibt. Erfordert die Realisierung der in § 16 Abs. 1 HmbNatSchG bezeichneten Schutzzwecke bestimmte Schutzmaßnahmen, so braucht die zuständige Behörde sich auf vertragliche Vereinbarungen jedenfalls dann nicht verweisen zu lassen, wenn dieses Handlungsinstrumentarium nicht in gleicher Weise wie allgemeinverbindliche Ge- und Verbote geeignet ist, das Schutzkonzept nachhaltig zu sichern (BVerwG, Beschl. v. 18.Juli 1997, a.a.O.). Dies ist der Fall, wenn - wie hier - die Eigentümer zwar unter Hinweis auf ihr in der Vergangenheit an den Tag gelegtes Verhalten ihre grundsätzliche Aufgeschlossenheit gegenüber den Belangen des Naturschutzes bekunden, es aber in der konkreten Situation ablehnen, eine Reihe von Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen zu unterlassen oder durchzuführen, deren Reglementierung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen einer förmlichen Unterschutzstellung zulässig ist. So liegt es hier. Dies belegen nicht zuletzt die Rechtstreitigkeiten, die aus dem Interessenverband Kirchwerder Wiesen heraus bei dem Verwaltungsgericht anhängig gemacht worden sind.

1.1.2. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen verstößt nicht gegen die sogenannte Landwirtschaftsklausel des § 1 Abs. 3 BNatSchG. Danach kommt der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu und sie dient in der Regel den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes. Diese Klausel ist gemäß § 4 Satz 3 BNatSchG kein Rahmenrecht des Bundes, sondern unmittelbar geltendes Bundesrecht. Diese Regelung stellt allerdings nicht mehr als eine Grundsatznorm mit einer programmatischen Aussage dar, die in ihrem 2. Halbsatz eine widerlegliche Vermutung einer allgemeinen Zielkonformität von Landwirtschaft und Naturschutz postuliert, ohne daß damit bereits eine Abwägung zwischen den - je nach tatsächlicher Ausgangssituation mehr oder weniger stark - heterogenen und miteinander in Konflikt stehenden Zielen des Naturschutzes einerseits und der Land- und Forstwirtschaft andererseits vorgenommen worden ist. Was sich letztlich als ordnungsgemäße Landwirtschaft nach § 1 Abs. 3 BNatSchG darstellt, muß sich konkret am Ziel und Zweck der Unterschutzstellung des Gebietes, mithin nach den konkreten naturschützerischen Normen, bestimmen lassen. (BVerwG, Beschl. v. 18.7.1997, a.a.O, Urt. v. 14.10.1988, NuR 1989, 257, 258, VG Köln, Beschl. v. 13.7.1981, NuR 1982, 32, 33). Eine nach ausschließlich landwirtschaftlichen Gesichtspunkten verstandene "ordnungsgemäße" Landwirtschaft dürfte in aller Regel nicht naturschutzgebietskonform sein (Gassner/Bendomir-Kahlo/Schmidt-Räntschat, Komm. z. BNatSchG, § 1 Rdnr. 109 ff.). Für sie besteht keinesfalls ein Anspruch auf Freistellung von Naturschutzbeschränkungen. Eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des

Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile darf vielmehr gemäß §§ 16 Abs. 2 HmbNatSchG, 13 Abs. 2 BNatSchG auch dann verboten werden, wenn sie im Rahmen der nach landwirtschaftlichen Kriterien "ordnungsgemäßen" Landwirtschaft erfolgt (BVerwG, Beschl. v. 18.7.1997, a.a.O.).

Die Reglementierungen, die die Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen für die Landwirtschaft enthält, sind gemessen an diesen Grundsätzen nicht zu beanstanden. Die Verbote betreffen - soweit sie landwirtschaftliche Bedürfnisse einschränken - im wesentlichen die Veränderung der Kulturart - insbesondere den Umbruch von Grün- in Ackerland, § 5 Abs. 1 Nr. 24, und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, § 5 Abs. 1 Nr. 25 der Verordnung. Diese Reglementierungen dienen offensichtlich dem Schutzzweck nach § 2 der Verordnung, die überwiegende Grünlandnutzung zu erhalten und zu entwickeln und die auf diesen Lebensraum angewiesene Fauna und Flora nicht zu beschädigen. Im übrigen enthält die Verordnung keine einschränkenden Bestimmungen zur Grünlandnutzung.

1.1.3. Das pauschale Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in § 5 Abs. 1 Nr. 25 der Verordnung verletzt den Kläger nicht in seinem Grundrecht auf Eigentum nach [Art. 14 Abs. 1 GG](#).

Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des [Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG](#) (BVerwG, Beschl. v. 18.7.1997, a.a.O. m.w.Nw.) Dem liegt die Vorstellung zugrunde, daß jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch seine jeweilige Situation, geprägt wird. Diese "Situationsgebundenheit" kann den Gesetzgeber, der gem. [Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG](#) Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen und hierbei den privaten und den sozialen Nutzen des Eigentumsgebrauchs ([Art. 14 Abs. 2 GG](#)) in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen hat, zu einer - auch weitgehenden - Beschränkung der Eigentümerbefugnisse berechtigen. Denn seine Gestaltungsfreiheit nach [Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG](#) ist um so größer, je stärker der soziale Bezug des Eigentumsobjekts ist (BVerfGE 53, 257, 292). So ist es ihm etwa nicht verwehrt, Befugnisse, die bisher mit dem Eigentumsrecht verbunden waren, aufzuheben. Selbst die völlige Beseitigung bisher bestehender, durch die Eigentumsgarantie geschützter Rechtspositionen kann unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.7.1997 a.a.O. m.w.Nw.).

Der Gesetzgeber unterliegt hierbei allerdings verfassungsrechtlichen Schranken:

Beschränkt der Gesetzgeber Eigentümerbefugnisse mit Wirkung für die Zukunft, so hat er dem Bestandsschutz im Rahmen des verfassungsrechtlich Gebotenen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.7.1981, BVerfGE 58, 137 (149)). Hierzu hat er insbesondere Anlaß bei Eingriffen in bereits verwirklichte Nutzungen, aber auch beim Ausschluß von Nutzungsmöglichkeiten, die sich nach Lage der Dinge objektiv anbieten oder sogar aufdrängen (vgl. [BVerwG, Urt. v. 13.4.1983, BVerfGE 67, 84](#); Beschl. v. 18.7.1997 a.a.O.) Welcher Regelungsmittel er sich bedient, um die betroffenen Eigentümer vor unzumutbaren Beeinträchtigungen zu bewahren, bleibt seiner Entscheidung vorbehalten. In Betracht kommen - neben Vorschriften, die einen Geldausgleich zubilligen - insbesondere Vorkehrungen, durch die bereits ausgeübte Nutzungen oder eigentumskräftig verfestigte Nutzungsmöglichkeiten dauernd oder übergangsweise unberührt bleiben oder durch die der Weg zur Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse eröffnet wird. Als unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse erweisen sich derartige Regelungen nur dann, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbleibt oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder die sich nach Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird (BVerwG, Beschl. v. 18.7.1997 a.a.O. m.w.Nw.).

Diesen Anforderungen hält die hier angegriffene Verordnung stand. Sie greift nicht in die bei Erlaß der Verordnung ausgeübte Nutzung von Grünlandflächen ein. Es ist vielmehr so, daß der Kläger

lediglich im Hinblick auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf seinem Grünland nunmehr naturschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Daß der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit der Nutzung als Weideland "untrennbar" verbunden sein soll, wie es der Kläger vorträgt, vermag die Kammer nicht nachzuvollziehen. Weideland hat es seit ungezählten Jahrhunderten ohne den Einsatz von Herbiziden gegeben. Ökologisch ausgerichtete Betriebe dürften darüber hinaus auch heute auf die chemische Abtötung des sogenannten Unkrautes verzichten, siehe "Integrierter Landbau" BLV Verlagsgesellschaft München Seite 24 ff.). Zuzugeben ist allerdings, daß die mechanische Queckevernichtung ein im Vergleich zur chemischen Abtötung des Bewuchses arbeitsintensiverer Prozeß ist. Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger durch die Verordnung schlechthin gehindert ist, die Quecke auf seinem Weideland zu bekämpfen, bestehen nicht. Es zeigt im Gegenteil gerade der vorliegende Fall, daß die Instrumentarien der Ausnahme nach § 5 Abs. 3 der Verordnung und der Befreiung nach § 48 HmbNatSchG ausreichen, um die Belange von Landwirtschaft und Naturschutz gleichermaßen zu wahren. Eine unzumutbare Härte im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung liegt im Verzicht auf Pflanzenschutzmittel jedenfalls nicht.

Die vom Verordnungsgeber gewählte Regelungstechnik, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln pauschal zu verbieten, im Einzelfall aber Ausnahmen und Befreiungen zuzulassen, stellt darüber hinaus keinen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar, dessen Wahrung ebenfalls Voraussetzung einer zulässigen Bestimmung des Inhaltes und der Schranken von Eigentum ist (BVerfG, Beschl. v. 8.11.1972, BVerfGE 34, 139 (146)). Sie ist geeignet, erforderlich und in der Mittelzweckrelation angemessen, um das mit der Unterschutzstellung nach § 2 der VO angestrebte Ziel zu erreichen.

Diese Regelung ist offensichtlich geeignet, um dem naturschutzrechtlichen Aspekt der Erhaltung von Lebensstätten von Wildtieren und Pflanzen Rechnung zu tragen. Es ist naturgemäß der Fall, daß Pflanzenschutzmittel - seien sie selektiv oder total wirksam - den Bewuchs abtöten und damit Lebensstätten zerstören. Nur eine Anwendungskontrolle durch die zuständige Behörde sichert, daß naturschutzfachliche Gesichtspunkte auch bei der Anwendung im Einzelfall berücksichtigt werden.

Soweit der Kläger vorträgt, das pauschale Verbot in § 5 Abs. 2 Nr. 25 der Verordnung sei nicht erforderlich, um den Schutzzweck nach § 2 der VO zu erreichen, da es möglicherweise auch naturschutzfachlich unbedenkliche Pflanzenschutzmittel geben könnte und außerdem durch Einhaltung von Anwendungsbeschränkungen (etwa durch Randzonen an den Beetgräben) ausreichende Vorkehrungen gegen eine Schädigung der Natur getroffen werden könnten, folgt dem die Kammer nicht. Wenn und soweit es Pflanzenschutzmittel geben sollte, deren Anwendung unter den besonderen Verhältnissen der Kirchwerder Wiesen aus naturschutzfachlicher Sicht als unbedenklich eingestuft sein sollten, dann bietet § 48 Abs. 1 HmbNatSchG eine hinreichende Grundlage, um die Anwendung eines solchen Mittels im Einzelfall zu erlauben oder die Erlaubnis durchzusetzen. Denn in einem solchen Fall wäre das Festhalten an dem Anwendungsverbot sicherlich eine nicht beabsichtigte Härte und die Abweichung vom Verbot wäre mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar, § 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a HmbNatSchG. Gleichermaßen gilt für Mittel, deren Gefährlichkeit für die natürlichen Lebensräume durch Anwendungsbeschränkungen aufgehoben werden kann. Nicht zuletzt der vorliegende Fall zeigt, daß die Bewertung der naturschutzfachlichen Konsequenzen bei Anwendung eines Pflanzenschutzmittels der zuständigen Behörde vorbehalten bleiben muß. Es wäre andernfalls nicht gewährleistet, daß tatsächlich nur unbedenkliche Mittel aufgebracht werden. Um das Natur- und Landschaftsschutzziel zu erreichen, ist die in der Verordnung in Verbindung mit dem zugrundeliegende Naturschutzgesetz gewählte Regelungstechnik eines Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich.

Auch die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ist gewahrt. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, daß die Belastung der Landwirte durch das Pflanzenschutzmittelverwendungsverbot außer Verhältnis stünde zu der Wertigkeit des Ziels, das der Verordnungsgeber in § 2 der VO formuliert hat. Insoweit bietet § 5 Abs. 3 der Verordnung eine Möglichkeit, besondere betriebliche

Härten auszugleichen, und es steht im übrigen wieder die Möglichkeit einer Befreiung nach § 48 HmbNatSchG offen. Dies zeigt nicht zuletzt der vorliegende Fall, in dem der Kläger eine nach der Verordnung verbotene Umbruchgenehmigung für die Queckenbekämpfung erhalten hat.

1.1.4. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen verstößt nicht - auch nicht teilweise - gegen den Bestimmtheitsgrundsatz aus [Art. 20 Abs. 3 GG](#). Die Kammer folgt den Darlegungen der Beklagten, wonach die Verordnung eindeutig erkennen läßt, welche Flurstücke bzw. Teile von Flurstücken den naturschutzrechtlichen Regelungen unterfallen. Der Zusatz "tw." bezieht sich ausnahmslos auf Flurstücke, die nicht ganz, sondern lediglich teilweise dem Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen angehören. Ob und in welchem Ausmaß dies für einzelne Flurstücke zutrifft ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen ist. Im übrigen versteht es sich von selbst, daß ein Flurstück von den Regelungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen nur auf der Fläche erfaßt wird, die innerhalb des Naturschutzgebietes liegt.

1.1.5. Der Verordnungsgeber hat ferner auch nicht gegen den Gleichtumsgrundsatz nach [Art. 3 Abs. 1 GG](#) verstochen, indem er Ackerland und Grünland ungleich behandelt und für Ackerflächen oder erst kürzlich zu Grünland umgewandelte Ackerflächen in § 5 Abs. 2 Nrn. 12 und 13 der VO weitere Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung vorsieht, die für Grünland nicht gelten. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung liegt darin, daß der Verordnungsgeber damit der oben zum Bestandschutz im Rahmen des [Art. 14 Abs. 1 GG](#) zitierten Rechtsprechung zu Eingriffen in verwirklichte Nutzungen oder Nutzungsmöglichkeiten Rechnung getragen hat.

Sonstige Einwände gegen die Gültigkeit der Verordnung sind weder vorgetragen noch ersichtlich, so daß zusammenfassend festzustellen ist, daß die Argumente des Klägers gegen die Gültigkeit der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen nicht zum Erfolg führen. Die Erlaubnispflicht ergibt sich somit schon aus dem Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in § 5 Abs. 2 Nr. 25 der Verordnung.

2. Darüber hinaus ergibt sich die Pflicht, für die Verwendung des Mittels "Roundup" auf dem Flurstück ... eine Erlaubnis einzuholen, aus dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz -PflSchG) in der Neufassung vom 14.5.1998 (BGBI. S. 971 ff.), das am 1.7.1998 in Kraft getreten ist.

Nach [§ 6 Abs. 2 Satz 2 PflSchG](#) dürfen Pflanzenschutzmittel nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Gemäß [§ 6 Abs. 3 PflSchG](#) kann die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen davon Ausnahmen gestatten. Nach [§ 6 a Abs. 1 Satz 1 PflSchG](#) dürfen Pflanzenschutzmittel einzeln oder gemischt mit anderen nur angewandt werden, wenn sie zugelassen sind und nur in den in der Zulassung festgesetzten und in der Gebrauchsanleitung angegebenen Anwendungsgebieten und nur entsprechend den in der Zulassung festgesetzten und in der Gebrauchsanleitung angegebenen Anwendungsbestimmungen. Soll davon abgewichen werden, bedarf es einer Genehmigung nach [§ 18 PflSchG](#).

Vorliegend ergibt sich aus der Gebrauchsanweisung für "Roundup", daß das Mittel nicht auf Flächen angewendet werden darf, von denen die Gefahr einer Abschwemmung in Gewässer - insbesondere durch Regen oder Bewässerung - gegeben ist. In jedem Fall ist - so die Gebrauchsanweisung - ein Mindestabstand von 10 m zu Gewässern einzuhalten. Da das Flurstück ... nur 20 Meter breit ist und an beiden Längsseiten von Gräben begrenzt wird, die ihrerseits in den nördlichen Sammelgraben münden, der die südliche Begrenzung des Flurstückes bildet, ergibt sich schon unmittelbar aus der Gebrauchsanweisung, daß "Roundup" nicht auf diesem Flurstück aufgebracht werden darf.

Der Einwand des Klägers, die begrenzenden Beetgräben im Naturschutzgebiet seien keine Gewässer im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes überzeugt nicht.

Derartiges kann nicht aus § 8 PflSchG in Verbindung mit § 1 des Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) vom 20.6.1960 (HmbGVBl. S. 335) mit Änderungen geschlossen werden, obwohl nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 HWaG Gräben, die der Vorflut eines Grundstückes von nur einem Eigentümer dienen, vom Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hamburgischen Wassergesetzes im wesentlichen ausgeschlossen sind. Wie aus der Überschrift des § 8 PflSchG hervorgeht, gibt diese Vorschrift den Ländern Befugnisse nur zu "weitergehenden" Regelungen als sie im Pflanzenschutzgesetz enthalten sind. Damit ist gerade nicht die Befugnis verbunden, hinter den einheitlichen Mindeststandard des Pflanzenschutzgesetzes zurückzufallen. Soweit der Kläger daher meint, Gewässer im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes seien Gewässer im Sinne der jeweiligen Wassergesetze der Länder, verkennt er, daß das Pflanzenschutzgesetz für seinen Regelungsbereich einen bundeseinheitlichen Mindeststandard setzen will, der vom Landesrecht zwar übertroffen aber nicht unterschritten werden darf. Dies aber wäre der Fall, wenn die in § 1 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBI. S. 1695) den Ländern eingeräumte Befugnis, kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes ausnehmen zu dürfen, den jeweiligen Standard nach dem Pflanzenschutzgesetz in einzelnen Bundesländern bestimmen könnte.

Würde man im übrigen die Frage, ob ein Beetgraben ein Gewässer ist oder nicht davon abhängig machen, ob er in die Regularien des Hamburgischen Wasserrechts einbezogen ist oder nicht, so würde das paradox anmutende Ergebnis erzeugt, daß einige Gräben ein Gewässer in diesem Sinne darstellen, weil sie etwa zugleich die Grenze zweier Grundstücksnachbarn sind und daher nicht unter die Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 HWaG fallen, und einige nicht, weil die Grundstücke an beiden Ufern ein- und demselben Eigentümer gehören. Die Verwirklichung des Schutzzweckes des Pflanzenschutzgesetzes hinge dann von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen ab. Eine derartige Differenzierung liefe aber sowohl dem Schutzzweck des Naturschutzrechtes als auch dem des Pflanzenschutzgesetzes zuwider, die selbstverständlich ungeachtet jeweils bestehender Eigentumsverhältnisse Geltung beanspruchen.

Wenn und soweit es daher überhaupt einen einheitlichen Gewässerbegriff im Wasserrecht einerseits und im Pflanzenschutz- und Naturschutzrecht andererseits geben sollte, was angesichts der unterschiedlichen Schutzrichtungen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zweifelhaft ist, so wäre dies der Gewässerbegriff nach § 1 Abs. 1 WHG. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind (oberirdische) Gewässer die ständig oder zeitweise in Betten fließenden oder stehenden oder aus Quellen wild abfließenden Wasser. In diesem Sinne sind die Gräben des Naturschutzgebietes ohne jeden Zweifel (fließende) Gewässer, ohne daß es auf die Frage, ob sie gelegentlich im Falle eines trockenen und heißen Sommers ganz oder teilweise trockenfallen, ankäme.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß nach der Gebrauchsanweisung von "Roundup" das Mittel dort nicht aufgebracht werden darf, wo die Abschwemmung in ein Gewässer droht. Selbst wenn man daher die kleineren Beetgräben an den Längsseiten des Flurstückes nicht für Gewässer hielte, so dürfte man doch nicht davon absehen, daß sie in den nördlichen Sammelgraben münden, der mit Sicherheit zu den Gewässern gehört, die auch dem Wasserrecht unterliegen. Insofern droht daher auch dann eine Abschwemmung in ein Gewässer, wenn man der Argumentation des Klägers hinsichtlich der kleineren Beetgräben folgen wollte.

Soweit der Kläger vorträgt, es sei praxisfremd, die Pflanzenschutzmittelanwendung im Gebiet der Marschen - also auch außerhalb des Naturschutzgebietes - von Erlaubnissen abhängig machen zu wollen, so ist er darauf zu verweisen, daß eine eindeutige gesetzliche Regelung vorliegt, deren Änderung allenfalls im politischen Raum durchsetzbar wäre.

Soweit der Kläger vorträgt, in den Gräben befänden sich keine Fische, bezweifelt die Kammer schon die Richtigkeit dieser Behauptung. Fische siedeln sich in Gewässern an, weil Vögel Fischlaich dort ablegen. Dies dürfte auch in den Kirchwerder Wiesen nicht anders sein. Letztlich aber käme es darauf auch nicht an. Wie aus der Gebrauchsanweisung hervorgeht, ist das Mittel außerdem für im

Wasser lebende Kleintierlebewesen, die dort als Fischnährtiere bezeichnet sind, und für Algen giftig. Ein Anwendungsverbot ist bereits dadurch gerechtfertigt. Wie der Kläger schließlich zu dem Schluß gelangt: da das Mittel für Bienen und im Boden lebende Organismen nicht schädlich sei, müsse es auch für die Lebewesen im Wasser unschädlich sein, vermag das Gericht nicht nachzuvollziehen.

2. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung.

2.1 Nach § 5 Abs. 3 der Verordnung kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf Antrag u.a. von dem Verbot nach § 5 Abs. 1 Nr. 25 der VO Ausnahmen zulassen, wenn Grünland in der Vergangenheit zeitweise als Ackerland genutzt wurde und die Durchführung der Verbote zu einer besonderen betrieblichen Härte führen würde oder wenn Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dies erfordern.

Soweit der Kläger sich auf die vorgängige Nutzung als Ackerland beruft, scheitert eine Ausnahme an der weiteren Voraussetzung einer besonderen betrieblichen Härte, die unabdingbar ist, um der Behörde einen Ermessensspielraum für ihre Entscheidung zu eröffnen. Eine "besondere" betriebliche Härte liegt nur dann vor, wenn die Einschränkung ein besonders starkes Gewicht hat, das über das allgemeine Maß einer naturschutzrechtlichen Beschränkung und der hiermit verbundenen Härte deutlich hinausgeht.

Eine derartige Härte ist nicht ersichtlich. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist das Gericht auf die überzeugenden Ausführungen der Beklagten in ihrem Widerspruchsbescheid gemäß § 117 Abs. 5 VwGO.

2.2 Die Voraussetzungen, die nach § 48 Abs. 1 HmbNatSchG für die Erteilung einer Befreiung notwendig sind, liegen ebenfalls nicht vor. Die Anwendung des Mittels "Roundup" ist nach dem oben Gesagten mit den Belangen des Naturschutzes nicht zu vereinbaren. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Befreiung nicht.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 154 Abs. 1, 167 VwGO; 708, 711 ZPO.